

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
1. MAIHEFT

9/70
S. 257-280

PETER-PAUL SIEGERT, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Weitere Vervollkommnung des Zusammenwirkens der Gerichte mit den Konfliktkommissionen

Der nachstehende Beitrag ist ein geringfügig überarbeiteter Auszug aus dem Referat, das der Verfasser auf der 26. Plenartagung des Obersten Gerichts am 25. März 1970 gehalten hat.

D. Red.

Die weitere Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus stellt ständig neue Anforderungen an die Qualität der Leitungstätigkeit. Auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED hat Walter Ulbricht hervorgehoben, daß sich „die Entwicklung des System-Denkens ... als eine sehr fruchtbare Methode zur Lösung der herangereiften gesellschaftlichen Probleme auf allen Gebieten erwiesen hat“¹. Dieses System-Denken ist auch in der Leitungstätigkeit und Arbeit der Gerichte durchzusetzen. Dabei ist verstärkt darauf hinzuwirken, daß die Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen nicht isoliert voneinander auf einzelnen Rechtsgebieten aufgedeckt und überwunden werden; die Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Konflikten müssen vielmehr komplex nach allen Richtungen hin wirksam werden.

Diese Überlegungen stellen auch neue Anforderungen an die Gerichte im Hinblick auf die Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte. Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer hat im Abschlußbericht über seine Untersuchungen zu Problemen der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen Empfehlungen zur Überwindung des zur Zeit noch vorherrschenden Zustands gegeben, den Kampf zur Kriminalitätsvorbeugung auf den strafrechtlichen Bereich zu beschränken². Die Schlußfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen betonen die Notwendigkeit, bei der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte auch den Zusammenhang zwischen der Entwicklung in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und der Entwicklung der Rechtsprechung deutlich zu machen sowie alle Reste von Ressortdenken endgültig zu überwinden. Der Erlaß eines einheitlichen Dokuments zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen ist daher unbedingt erforderlich.*

* W. Ulbricht, Grundlegende Aufgaben im Jahre 1970, Berlin 1969, S. 9.

² Vgl. „Komplexe Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen“, NJ 1970 S. 9 ff.

Effektivität der Leitungstätigkeit und Entwicklung der sozialistischen Demokratie

Der Aspekt, die Wirksamkeit der Tätigkeit der gesellschaftlichen und der staatlichen Gerichte zu erhöhen, ist die politisch-ideologische Grundlage der Richtlinie Nr. 28. Die gesetzmäßige ständige Weiterentwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie verlangt die ständige weitere Qualifizierung der Leitungstätigkeit. Walter Ulbricht formuliert das so:

„Sozialistische Leitungstätigkeit und sozialistische Demokratie entwickeln sich in dialektischer Einheit als die bewegenden Kräfte unseres sozialistischen Staates und erfüllen unsere neue Verfassung mit Leben.“³

Die Effektivität der Leitungstätigkeit und die Entwicklung der sozialistischen Demokratie spiegeln sich auch in der Statistik wider. Die Ergebnisse des Jahres 1969 erfordern eine kritische Wertung:

Eine *konzentrierte Verfahrensdurchführung* ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verfahrens überhaupt. Ein Vergleich mit dem Jahr 1968 zeigt, daß die Anzahl der arbeitsrechtlichen Verfahren erster Instanz, die länger als vier Wochen dauern, insgesamt angestiegen ist. Der Stand in den einzelnen Bezirken ist allerdings sehr unterschiedlich. Verfahren mit einer Erledigungsdauer von mehr als sechs Wochen (Republikdurchschnitt 15,7 % aller Erledigungen) machen in den Bezirken Halle 5,6 %, Erfurt 6,3 % und Karl-Marx-Stadt 8,1 % aus, während es im Bezirk Cottbus 30 % und in Berlin 41,2 % sind. Für die zuletzt genannten Bezirke, aber auch für die Bezirke Schwerin und Dresden ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender leitungsmäßiger Maßnahmen.

Von großer Bedeutung für die Wirksamkeit der Verfahren und die Wahrung der Rechte der Werktätigen ist die *Mitwirkung der Gewerkschaften*. Sie ist in den Verfahren erster Instanz sowohl nach § 3 Abs. 3 AGO als auch nach § 17 Abs. 1 AGO seit drei Jahren im wesentlichen kontinuierlich angestiegen und betrug im vergangenen Jahr 26,8 % (§ 3 Abs. 3 AGO) bzw. 23 % (§ 17 Abs. 1 AGO). Diese positive Entwicklung ist Ausdruck der sich generell vertiefenden Zusammenarbeit

³ W. Ulbricht, a. a. O., S. 8.